

Die Verfassung des Fürstentums Hohenzollern (1833)

Verfassungs-Urkunde

Wir Carl

**von Gottes Gnaden Souverainer Fürst
zu Hohenzollern Sigmaringen etc. etc.**

thun hiemit kund, daß Wir in Folge der von Unsern getreuen Ständen Uns vorgelegten Wünsche und Anträge und mit Rücksicht auf die in andern deutschen Bundesstaaten bereits bestehenden Bestimmungen die Verfassung Unseres Fürstenthums im Beirath und vertragsmäßiger Zustimmung der zu Vollendung des Verfassungs-Werkes einberufenen Ständeversammlung in nachfolgender Maße geordnet haben:

I. Titel.

Von dem Fürstenthume und dessen Regierung.

§. 1.

Das Fürstenthum bildet in der Vereinigung seiner sämtlichen nunmehrigen Gebietstheile einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2.

Die organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, haben auch für das Fürstenthum verbindende Kraft, nachdem sie von dem Landesfürsten verkündet worden sind. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

§. 3.

Sämmtliche Theile des Fürstenthums mit allen Zugehörungen bilden ein untheilbares unveräußerliches Ganzes.

Aller künftige Territorial-Erwerb bildet einen Bestandtheil des Fürstenthums.

§. 4.

Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Die Person des Landesfürsten ist heilig und unverlezlich.

§. 5.

Die Regierung ist erblich in dem Mannsstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Familienhauptes geschlossener Ehe.

Nach gänzlicher Erlöschung des Fürstlich Sigmaringischen Mannsstammes gelangt die Regierung an das erbverbrüderete Haus Hohenzollern Hechingen oder bei früherer Erlöschung dieser Linie an Se. Majestät den König von Preußen in der durch die Erbverträge begründeten Ordnung.

So lange ein successionsfähiger Abkömmling in dem Gesammthause Hohenzollern vorhanden seyn wird, sind die Prinzessinnen von der Regierungsfolge ausgeschlossen.

[§§. 6. bis 8. regeln Vormundschaft, Volljährigkeit, Regierungsverwesung und innere Verhältnisse des Fürstlichen Hauses durch ein eigenes Hausgesetz]

§. 9.

Der Siz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

II. Titel.**Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen.****§. 10.**

Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Fürstenthums verpflichtet zu Beobachtung der Geseze desselben und begründet dagegen den gesezlichen Schuz.

§. 11.

Der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte steht nur den Landesangehörigen zu.

§. 12.

Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn zur Zeit derselben bei ehelich Gebornen der Vater oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Leztere sezt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisiz-Rechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung eines Ausländers in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur, wenn solcher mit wirklicher Wohnung im Lande verbunden ist.

§. 13.

Der Verfassungs- und Huldigungs-Eid (§. 198.) muß von jedem Landeseingebornen männlichen Geschlechts nach erreichtem achtzehnten Altersjahre, und von jedem neu Aufgenommenen nach erfolgter Aufnahme in das Landesunterthanen-Recht abgelegt werden.

§. 14.

Alle Staatsangehörigen haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und sind vor dem Geseze gleich; eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und zu gleicher Theilnahme an allen Staatslasten, soweit die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde keine Ausnahme bestimmt, verbunden. Insbesondere sind alle Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben aufgehoben. Auch darf kein fortan steuerbares Objekt anders, als mit der darauf haftenden Steuerlast veräußert werden.

In wie fern diejenigen, welche durch das bisherige Steuerverhältniß verletzt sind, die Entschädigung aus der Hauptlandeskasse erhalten, soll durch ein Gesez geordnet werden.

§. 15.

Die Fürstlichen Standesherrn treten in die gleichen staatsbürgerliche Rechte und Verpflichtungen ein, jedoch mit den Vorzügen, welche ihnen die deutsche Bundesakte zusichert.

§. 16.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes nach eigener Neigung, und mit Beobachtung der gesezlichen Ordnung frei.

Unter Beobachtung der für die Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Geseze ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung im Inn- oder Auslande auszubilden.

§. 17.

Alle Staatsangehörigen haben ohne Unterschied zu allen Civil- Militair- und Kirchenstellen bei gleicher Befähigung gleiche Ansprüche.

§. 18.

Über das Recht zu Begründung eines Familienstandes mittelst einzugehender Ehe soll ein Gesez zur Verabschiedung mit den Ständen gebracht werden.

§. 19.

Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Fürstenthume ungestörte Gewissensfreiheit. Diese kann jedoch niemals zum Vorwande gebraucht werden, um sich irgend einer nach den Gesezen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte, und das Recht der öffentlichen Ausübung des Religionskultus gewähren die anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse.

Andere Glaubensgenossen können zur Theilnahme an diesen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. Die bestehenden Verträge und Edikte über ihre Aufnahme in den Staatsverband können nur durch die Gesezgebung abgeändert werden.

§. 20.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Fürstenthume keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche durch Recht und Gesez bestimmt wird.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet mit Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Geseze statt.

§. 21.

In dem Umfange des Fürstenthums darf keine Leibeigenschaft bestehen. Ueber die Ablösungsart der daraus hervorgehenden Abgaben sollen die nähern gesezlichen Bestimmungen erlassen werden. Alle ungemessenen Frohnen sollen nach zu treffenden gesezlichen Bestimmungen in gemessene umgewandelt werden, und auch diese ablösbar seyn. Ueber die Ablösung anderer Lasten und Grundabgaben soll die Gesezgebung ebenfalls das Erfoderliche bestimmen.

§. 22.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige volle Entschädigung, und nachdem in administrativem Wege zuvor über die Nothwendigkeit entschieden ist, in Anspruch genommen werden. Entsteht noch ein Streit über die Summe der Entschädigung, und will sich der Eigenthümer mit dem festgesetzten Betrage nicht beruhigen, so ist die Sache im ordnungsmäßigen Rechtswege zu erledigen, jedoch einstweilen die festgesetzte Entschädigungssumme auszubezahlen, wogegen aber die Abtretung des betreffenden Gegenstandes sogleich zu geschehen hat.

§. 23.

Jedem Landeseingebornen steht das Recht der freien Auswanderung ohne Bezahlung einer Nachsteuer unter Beobachtung der gesezlichen Bestimmungen zu, sobald er seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtet, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er inner Jahresfrist hinsichtlich der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den dießseitigen Gerichten Recht geben wolle. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde das Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehende Gattin und Kinder.

§. 24.

Wer in auswärtigen Staatsdienst ohne einen auf sein Ansuchen zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes eintritt, wird desselben verlustig. Ist hingegen mit landesherrlicher Bewilligung bei dem Wegzuge in einen fremden Staat das Staatsbürgerrecht in dem Fürstenthume vorbehalten, und zugestanden worden, so muß der Wegziehende allen staatsbürgerlichen Pflichten bei Verlust der Bewilligung in jeder Hinsicht Genüge leisten.

§. 25.

Jeder Landesangehörige männlichen Geschlechtes ist verbunden, soweit nicht eine gesezliche Ausnahme für ihn besteht, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen, und der Militärauswahl sich zu unterziehen. Die Stellvertretung wird unter Beobachtung der gesezlichen Vorschriften gestattet. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Waffenfähige zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

§. 26.

Niemand soll seinem gesezlichen Richter entzogen werden.

§. 27.

Alle Vermögenskonfiskationen sind aufgehoben. Es kann jedoch die Konfiskation einzelner Sachen, welche als Werkzeug oder Gegenstand eines Vergehens gedient haben, oder dienen können, auch künftig statt finden.

§. 28.

Kein Landeseinwohner darf anders, als in den durch das Recht und die Geseze bestimmten Fällen und in den gesezlichen Formen verhaftet und bestraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter ist, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde verfügt wurde, in möglichst kurzer Zeitfrist von derselben Nachricht zu geben.

§. 29.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur in Folge eines Gesezes oder mit besonderer für den einzelnen Fall gültigen Beistimmung der Stände ertheilt werden. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlicher Benuzung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

§. 30.

Jeder hat das Recht, über gesez- und ordnungswidriges Verfahren der Landesbehörden, über Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesezten Stelle schriftliche Beschwerden zu erheben, und nöthigen Falls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesezten Behörde unbegründet gefunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Erkenntnisses zu belehren.

§. 31.

Jeder Einzelne sowohl, als ganze Korporationen sind berechtigt, schriftliche Beschwerden und Gesuche an die Ständeversammlung zu bringen, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt oder bedroht halten. Im Falle einer Beschwerdeführung müssen sie sich jedoch über die vorgängige Befolgung des §. 30. ausweisen.

§. 32.

Gesuche und Anträge Einzelner oder ganzer Korporationen an den Landtag hinsichtlich solcher Interessen, welche nicht die innern Landesangelegenheiten betreffen, sind unzuläßig.

III. Titel.**Von den Kirchen, Stiftungen
und Unterrichtsanstalten.****§. 33.**

Die geistliche Gewalt darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre nicht gehemmt werden, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Landesfürsten eintritt, wonach keine Verordnungen und Geseze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn verkündet und vollzogen werden dürfen.

§. 34.

Zu erledigten Kirchenstellen können nur diejenigen gelangen, welche die staatsgesezliche und kirchliche Befähigung ausweisen.

Die Ausübung der Patronatsrechte ist an diese Vorschriften gebunden, und untersteht der landesherrlichen Bestätigung. Die vorgesezten Behörden werden zuvor mit ihrem Antrage hierüber gehört werden.

§. 35.

Die Geistlichen sind in Ansehung ihrer rein bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit untergeben.

§. 36.

Die Beschwerden über Mißbrauch der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit können bei der weltlichen Behörde angebracht werden, welche sich darüber mit der Kirchenstelle benehmen wird. Dagegen gewährt der Staat den Geistlichen jede zu ihren Amtsverrichtungen erforderliche gesezliche Unterstüzung.

§. 37.

Der katholischen Kirche im Fürstenthum wird ein Kirchenfond zur Bestreitung ihrer nothwendigen Auslagen für kirchliche Anstalten ausgeschieden werden.

§. 38.

Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions- Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten kann unter keinem Vorwande und keiner Bedingung eingezogen werden. Ueber die Verwaltung soll die Gesezgebung verfügen.

§. 39.

Das gesammte Vermögen der Kirche und der Stiftungen wird genau nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe und in deren Ermangelung nach ihren ursprünglichen Zweken verwaltet werden. Nur in dem Falle, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, ist mit Zustimmung der Betheiligten, und in so fern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, oder gar keine Betheiligten mehr vorhanden sind, mit Einwilligung der Landstände die Verwendung zu ähnlichen Zweken gestattet.

§. 40.

Für die Unterrichtsanstalten und den Unterhalt der öffentlichen Lehrer wird zwekmäßig gesorgt werden.

IV. Titel.**Von den Gemeinden.****§. 41.**

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, sofern nicht bisher eine Ausnahme bestanden hat, oder künftig gesezlich besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisizer angehören. Die Ertheilung des Bürger- oder Beisizrechtes sezt die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus. Sämmtliche zu einem Amte gehörige Gemeinden bilden den Amtsverband.

Die Veränderung der Amtsbezirke ist der Staatsregierung vorbehalten, jedoch nur in so weit, daß kein einem andern Amte zuzutheilender Ort von dem neuen Amtssize mehr als vier Poststunden entfernt seyn darf.

§. 42.

Die innere Verfassung der Gemeinden wird durch ein besonderes Gesez geordnet werden, welches auf folgenden Grundlagen beruht:

- a) freie Wahl der Vorsteher vorbehaltlich des Bestätigungsrechts der Regierung,
- b) selbständige Verwaltung des Vermögens und der örtlichen Einrichtungen unter Oberaufsicht der Regierung, in Beziehung auf Gemeindehaushalt, Schuldentilgung und Konkurrenz zu Schulen und Ortspolizeianstalten,
- c) das Recht der Gemeinde, Bürger und Beisizer aufzunehmen, mit Vorbehalt der gesezmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen,
- d) das Rechtsverhältniß der Gemeinden als moralische Personen.

§. 43.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung zu dem Staatsvermögen eingezogen werden.

§. 44.

Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintansezung der Ortsbehörden zu verfügen.

§. 45.

Weder der ganze Amtsverband, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Abgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge allgemeiner Geseze oder besonderer Rechtstitel verbunden sind.

§. 46.

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder des Amtsverbandes, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

V. Titel.

Von den Staatsdienern und von Ausübung der Staatsgewalt.

§. 47.

Die Staatsdiener werden von dem Landesfürsten ernannt, und zwar nach eingehaltenem Antrage der vorgesezten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind. Wo besondere Rechte eine Ausnahme für die Ernennung begründen, steht dem Landesfürsten das Bestätigungsrecht zu.

§. 48.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesezmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der höchsten Landesbehörde ernennt der Landesfürst nach eigener freier Entschließung, ohne hiebei an vorstehende Beschränkungen gebunden zu seyn.

§. 50.

Alle von dem Landesfürsten ergehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von einem der obersten Staatsbeamten mitunterzeichnet seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 51.

Auf gleiche Weise sind auch alle übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Wirkungskreise, soweit er die Staatsverwaltung betrifft, verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag erteilte, dazu kompetent sey, so haben sie darüber bei ihrer vorgesezten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalte einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

§. 52.

Der Landesherr vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Fürstenthum und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Landstände vor dem Abschlusse eingeholt, und gegeben worden ist. Von dieser Zustimmung sind aber die bereits mit auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§. 53.

Alle Subsidien und Kriegskontributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Landesfürsten zu Folge eines Staatsvertrags, Bündnisses, Krieges, und überhaupt in seiner Eigenschaft als Landesherr zu Theil werden, sind Staatseigenthum.

§. 54.

Ohne Beistimmung der Stände-Versammlung kann kein Gesez gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch erläutert werden. Dieselben Bestimmungen finden auch bei den Gesezen über das Landespolizeiwesen Statt.

§. 55.

Der Landesherr hat das Recht, ohne Mitwirkung der Ständeversammlung die zu Vollstreckung und Handhabung der Geseze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Durch solche Vorkehrungen darf jedoch keine Verfassungs-Bestimmung abgeändert oder aufgehoben werden, auch bleibt der kontrasignirende Staatsbeamte dafür verantwortlich, daß das Staatswohl die Eile geboten habe. Wenn die Vorkehrungen noch fortbestehen, müssen sie der nächsten Ständeversammlung zur Beistimmung vorgelegt werden.

§. 56.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer gesezlichen Wirksamkeit unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung.

§. 57.

Der Fiskus hat vor den ordentlichen Gerichten Recht zu geben, und zu nehmen.

§. 58.

Keinem Bürger, der sich nach einem Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besonderen Titel. beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 59.

Die Berufung an den obersten Gerichtshof, oder an eine auswärtige Juristenfakultät darf unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Niemanden erschwert oder gehindert werden.

§. 60.

Dem Landesherrn steht das Recht der Begnadigung und Abolition mit Ausnahme der im Tit. XII. §. 195. bestimmten Fälle zu; derselbe wird aber bei Ausübung dieser Rechte darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

§. 61.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen und Urtheilen Gründe beizufügen.

§. 62.

Dem Landesherrn steht innerhalb der bundesmäßigen Verpflichtung die Verfügung über das Militair, über die Formation desselben, über die Disziplinar-Verwaltung, und das Recht zu, alle den Kriegsdienst betreffenden Anordnungen zu erlassen. Die Zahl der zur ordentlichen Ergänzung des Bundes-Kontingents jährlich erforderlichen Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet. Die zu dieser Ergänzung erforderlichen, und nach den Bundesgesetzen jährlich vorzunehmenden Aushebungen können von den Ständen auf erfolgenden Ausweis nicht verweigert werden. Aushebungen zu Vermehrung des Militairs über das bundesbeschlußmäßige Erfoderniß hinaus, die Auswahlordnung, die übrigen Landesvertheidigungsanstalten, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militair befindlichen Staatsangehörigen sind Gegenstände der Gesetzgebung.

§. 64.

Veränderungen in der Organisation der Staatsbehörden, worunter Dienst- und Geschäftsordnungen, auch Disziplinarverfügungen nicht gehören, (§. 55.) können nur auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden.

VI. Titel.

Von dem Wirkungskreise der Landstände.

§. 65.

Die Landstände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger, und als solches berufen, deren Rechte im Verhältniß zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen, und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 66.

Die Wirksamkeit der Stände hat sich vorzüglich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

- a) auf die verfassungsmäßige Mitwirkung zur Gesetzgebung,
- b) auf die Steuerbewilligung,
- c) auf die Mitwirkung bei der Militairaushebung (Tit. V. §. 62.),
- d) auf die Mitwirkung bei der Landesfinanzverwaltung,
- e) auf das Recht der Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Staatsverwaltung überhaupt und im Einzelnen, und auf das Recht der Anklage wegen Verfassungsverletzungen.

§. 67.

Die Gesezesentwürfe werden nur von dem Landesfürsten an die Ständeversammlung gebracht; verweigert diese die Beistimmung, so kann der Entwurf auf demselben Landtage ohne wesentliche Abänderung nicht mehr in Antrag gebracht werden.

Den Ständen steht es zu, im Wege der Vorstellung auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

§. 68.

Ohne Beistimmung der Stände können weder direkte noch indirekte Steuern, noch irgend eine sonstige Landesabgabe oder allgemeine Leistung, sie habe einen Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben und erhoben werden. Dieser Beistimmung ist bei dem Steuerausschreiben ausdrücklich zu erwähnen.

Auch die Art der Umlegung und Vertheilung aller öffentlichen Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände, so wie die Erhebungsweise erfordern die ständische Beistimmung.

Die Bewilligung der Abgaben und Leistungen darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen. Abgaben und Leistungen, welche zu Erfüllung allgemeiner Bundespflichten erforderlich, und in dieser Beziehung genüchlich ausgewiesen sind, dürfen nicht verweigert werden.

Wenn die Steuerbewilligung in solchen Fällen verweigert, oder nur bedingt gegeben werden wollte, so bleibt der Landesfürst zu Ausschreibung der erforderlichen Steuern ohne andere Mitwirkung berechtigt, und es ist allein deren zweckmäßige Verwendung in der Folge nachzuweisen.

Die Steuerverwilligung geschieht in der Regel von einem ordentlichen Landtage zum andern, wenn nicht wegen eines zeitlichen außerordentlichen Bedürfnisses eine Abgabe auf kürzere Dauer bewilliget ist, oder solche Auflagen mit Staatsverträgen in Verbindung stehen, die auf längere Dauer geschlossen sind, in welchem Falle sie vor Ablauf des Vertrags nicht geändert werden können.

§. 69.

In Beziehung auf die Landes-Finanz-Verwaltung ist den Ständen

- a) für die nachfolgende Finanzperiode ein Voranschlag über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit zur Prüfung und Beistimmung zu übergeben, mit welchem der Antrag auf die zu erhebenden Abgaben zu verbinden ist.
- b) Bezüglich der vergangenen Finanzperiode ist eine genaue Nachweisung über die nach Maßgabe des Voranschlages geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Abgaben von der Regierung mitzutheilen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung von gerechtfertigten, und des Rückgriffs gegen die Schuldigen bei nicht gerechtfertigten Ueberschreitungen.
- c) Die Stände haben in Uebereinstimmung mit dem Landesfürsten über die Aktiven der Landeskasse zu verfügen.
- d) Sie haben das Recht, mit landesherrlicher Genehmigung zu Dekung außerordentlicher Bedürfnisse die Aufnahme von Anleihen auf die Landeskasse zu bewilligen, so daß ohne ihre Bewilligung keine die Staatsschuld vermehrenden Darlehen aufgenommen, noch andere die Landeskasse beschwerende und nicht durch den bereits genehmigten Etat herbeigeführte Verpflichtungen und Verträge eingegangen werden sollen.
Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Landesfürst zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundes-Pflichten auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Landesanleihen machen, oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird jedoch ungesäumt eine Nachweisung über die Verwendung der Gelder der Ständeversammlung mitgetheilt, und dieselbe in außerordentlichem Wege, sobald nur immer möglich, einberufen werden.
- e) Zu Besetzung der Landeskassierstelle werden von den Ständen dem Landesherrn geeignete Personen zur Auswahl und Ernennung vorgeschlagen. Die Instruirung geschieht gemeinschaftlich.

§. 70.

Die Stände sind berechtigt, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich in der Landesverwaltung oder Rechtspflege ergeben, in Folge Beschlusses Vorstellungen und Beschwerden dem Landesfürsten vorzulesen, und auf deren Abstellung anzutragen. Die in solchen Fällen verlangten aktenmäßigen Aufschlüsse werden niemals verweigert werden.

Sie sind befugt, Beschwerden und Vorstellungen Einzelner oder ganzer Korporationen wegen widerrechtlicher Verletzung ihrer Interessen und Bedrückung anzunehmen, und an den Landesfürsten zu bringen, (Tit. II. §. 31. u. 32.) wenn nachgewiesen ist, daß die Beschwerdeführer die gesetzlichen Wege bei den Landesstellen vergeblich eingeschlagen haben, und die Beschwerde selbst nach eingeholter Auskunft bei der obersten Landesbehörde als begründet erscheint.

Auch jeder Abgeordnete kann solche Beschwerden annehmen und der Stände-Versammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

Beschwerden gegen einzelne Staatsdiener, namentlich wegen Verletzung der Verfassung (Tit. XIII. §. 192., Tit. V. §. 51.), Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, Bestechung oder gröblicher Hintanzetzung ihrer Amtspflichten können die Stände entweder unmittelbar an den Landesfürsten bringen, oder an die kompetenten Gerichte im Wege förmlicher Klage gelangen lassen. Die erfolgte Abstellung der Beschwerden oder das Ergebnis der Untersuchung wird der Ständeversammlung oder dem Ausschusse eröffnet werden. Eben so werden der Ständeversammlung auch die Entschlüsse über die von ihr vorgelegten Wünsche und Anträge mitgetheilt.

Die Mittheilungen zwischen der Ständeversammlung und der Regierung geschehen durch die oberste Landesbehörde, oder deren Commissäre.

VIII. Titel.

Bestellung der Abgeordneten durch Ernennung oder Wahl.

§. 79.

Für das Fürstenthum besteht eine allgemeine Ständeversammlung, an welcher Theile desselben nach Maßgabe der Verfassung Theil nehmen.

§. 80.

Die Ständeversammlung wird zusammengesetzt:

- a) aus den Fürstlichen Standesherrn oder ihren Abgeordneten;
- b) aus einem Abgeordneten der Geistlichkeit;
- c) aus 14 Abgeordneten der aus sämtlichen Gemeinden des Fürstenthums gebildeten sieben Wahlbezirke.

§. 81.

Jedem der beiden Fürstlichen Standesherrn steht das Recht zu, ihr Stimmrecht auf dem Landtage persönlich auszuüben, oder einen Abgeordneten in ihrem Namen zu dem Landtage zu senden.

Der Abgeordnete muß jedoch die nemlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche durch gegenwärtige Verfassung §. 95. von einem Abgeordneten gefodert werden.

§. 82.

Der Geistlichkeit soll das Recht zustehen, einen Abgeordneten zu wählen. Die Ernennung desselben geschieht durch die Wahl sämtlicher in den drei Ruralkapiteln Siz und Stimme führenden Geistlichen nach der sich ergebenden relativen Stimmenmehrheit, wobei jedoch wenigstens ein Viertheil aller Stimmen erforderlich ist. Der Gewählte muß im Besiz einer ständigen Kirchenpründe inner Landes und sonst mit den Eigenschaften begabt sein, welche die gegenwärtige Verfassung von einem Abgeordneten fodert.

§. 83.

Die Wahlstimmen der Stimmberechtigten sind in Stimmzetteln, welche aus Rücksicht auf die Stellvertretung zwei Namen enthalten müssen, verschlossen und mit einem Umschlage versehen, auf welchem der Name des Stimmenden steht, an den Dekan des Ruralkapitels einzusenden, und von diesem an den, dem natürlichen Alter nach ältesten Dekan als Wahlkommissär nebst einem Verzeichniß aller stimmungewährenden Kirchenstellen, und der zur Zeit bestehenden Vakaturen im Kapitel, zur Vergleichung mit den eingegangenen Stimmzetteln, zu befördern.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächst älteste Dekan als Wahlkommissär ein.

§. 84.

Die von drei ältesten Geistlichen, wovon jedes Ruralkapitel einen zu stellen hat, sind bei der Eröffnung der Stimmzettel als Urkundspersonen thätig. Im Falle ihrer Verhinderung treten diejenigen ein, die in dem natürlichen Alter ihnen zunächst folgen.

Die Eröffnung der Stimmzettel wird von den Urkundspersonen in Gegenwart des Wahlkommissärs in der Art vorgenommen, daß die mit dem Namen der Stimmenden versehenen Umschläge eröffnet, und die Stimmzettel, ohne sie einzusehen, in eine Urne geworfen werden, wobei der Name des Stimmgebers aufgezeichnet wird.

Die so aufgezeichneten Stimmgebungen werden mit den Verzeichnissen der Dekane und den Umschlägen verglichen, und sodann wird zur Eröffnung der eigentlichen Stimmzettel geschritten..

Wer hiebei die meisten Stimmen erhält, ist Abgeordneter, und derjenige, der nach diesem die meisten Stimmen, welche jedoch gleichfalls ein Viertheil betragen müssen, erhalten hat, ist Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll, welches der betreffende Kapitelssekretär führt, enthält die Stimmenzahl mit Aufführung der einzelnen Wahlstimmen, und wird der Regierung vorgelegt, welche das Ergebniß der Wahl, wenn derselben kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, durch das Wochenblatt bekannt macht.

Zugleich wird dem Gewählten von der Wahlkommission eine Urkunde über das Resultat der Wahl ausgefertigt, und von dem Wahlkommissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Wird die Wahl nach §. 106. für nichtig und ungültig erklärt, so wird ungesäumt eine zweite Wahl vorgenommen. Wenn aber der Gewählte die Wahl nicht annehmen kann oder will, oder sein Austritt während des Landtags erfolgt, so tritt der Stellvertreter ein.

§. 85.

Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden durch Wahlmänner ernannt, welche theils aus der höchstbesteuerten Klasse der Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der gesammten Bürgerschaft bestellt werden. Je auf zehn Bürger einer Gemeinde, wobei auch die ruhenden Bürgerrechte in Anschlag kommen, wird ein Wahlmann berechnet, so daß auf 120 Bürger 12 Wahlmänner aufzustellen sind. Hiebei wird jede Zahl, welche 5 übersteigt, für vollständig, und jede nicht über 5 betragende Anzahl als gar nicht vorhanden angenommen, so daß auf 16 Bürger 2, auf 25 Bürger aber auch nur 2 Wahlmänner zu ernennen sind.

§. 86.

Die Hälfte der aus einer Gemeinde zu stellenden Wahlmänner wird aus denjenigen Bürgern zusammengesetzt, welche zur Zeit der vorzunehmenden Wahl die höchste direkte Staatssteuer, sey es aus eigenem oder nuznießlichem Vermögen an die Landeskasse zu entrichten haben, die andere Hälfte wird durch Wahl ernannt.

Bei ungerader Zahl der Wahlmänner wird die grössere Hälfte aus den Höchstbesteuerten genommen.

§. 87.

Alle einzelnen Höfe und Ortschaften, welche eine eigene Markung bilden, stellen auch eigene Wahlmänner auf. Sind nicht mehr als drei stimmfähige Bürger, oder deren weniger vorhanden, so tritt entweder der einzige Hofbesizer als Wahlmann ein, oder es bestimmt unter Mehreren freie Uebereinkunft, oder das Loos den Wahlmann.

Mehr als drei stimmfähige Bürger stellen einen Wahlmann, und zwar das einemal den Höchstbesteuerten, das andere-mal einen Gewählten. Mehr als eilf Bürger stellen 2 Wahlmänner, den Höchstbesteuerten und einen Gewählten.

§. 88.

Die Ausscheidung der Höchstbesteuerten geschieht durch den Ortsvorsteher in Vereinigung mit dem Ortsgerichte und Ausschusse auf die Grundlage der Steuerrodel, und wird vor Eröffnung des Wahlakts der Gemeinde bekannt gemacht.

Jedem Betheiligten bleibt im Falle vermeintlicher Benachtheiligung die Berufung an die betreffenden Gerichtsstellen vorbehalten, welche zu besonderer Beschleunigung solcher Prozesse verpflichtet sind.

Zur Zeit der Wahl ist sich an das zuletzt erfolgte Erkenntniß zu halten.

§. 89.

Die Ernennung der durch die Wahl zu bestellenden Wahlmänner erfolgt mittelst Abstimmung sämmtlicher hiezu einberufener Ortsbürger. Hiebei sind ohne Unterschied sowohl stimmfähig als wählbar alle Ortsbürger, welche

- a) das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben,
- b) im Wohnorte als Bürger angesessen sind.
Nur allein stimmfähig, nicht aber wählbar sind:
- c) Wittwen und Waisen, welche im Besize eines Aktivbürgerrechtes sich befinden; Erstere durch ihre Söhne, Leztere aber durch Brüder, wenn beide das vorschriftsmäßige Alter besizen (Lit. a.)

Weder Stimmfähig noch wählbar sind:

- a) die schon durch den Steuerbetrag zu Wahlmännern Berufenen,
- b) blosse Hintersassen, Schuzgenossen u. dgl.
- c) diejenigen, welchen die freie Vermögens-Verwaltung wegen Verschulden nicht zusteht, oder welche wegen Verschulden von der Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindeversammlungen für beständig, oder zur Zeit der Wahl ausgeschlossen sind.

Wenn Jemand in mehreren Gemeinden Bürgerrecht und besteuertes Vermögen besitz, so ist er in allen diesen Orten wählbar, darf aber sein Stimmrecht nur in *einer* Gemeinde nach eigener Wahl ausüben.

§. 90.

Die Abstimmung über die zu ernennenden Wahlmänner geschieht unter der Leitung des Ortsvorstehers mit Zuziehung von 2 Urkundspersonen, wovon die eine aus dem Gerichte, die andere aus dem Bürgerausschusse zu wählen ist.

Die Stimmen werden im Durchgange von jedem Ortsbürger einzeln, und sogleich für so viele Wahlmänner abgegeben, als durch die Wahl aufzustellen sind; Bevollmächtigung darf keine Statt finden.

[§§. 91. bis 94. regeln weitere Details des Wahlmänner-Verfahrens]**§. 95.**

Wer als Abgeordneter wählbar, und zu dem Erscheinen auf dem Landtage befähigt seyn soll, muß folgende Eigenschaften besitzen:

1. er muß Staatsbürger seyn,
2. das 26te Altersjahr erreicht haben,
3. er muß sich zu der christlichen Religion bekennen,
4. er darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Criminalverbrechens bloß von der Instanz entbunden seyn, auch soll er
5. in dem freien Besitze seiner Vermögensverwaltung sich befinden, daher weder in einem Konkurse, Schuldverfahren, oder Bevogtung stehen, und
6. inner Landes entweder ein besteuertes Vermögen oder ständiges Diensteinkommen besitzen.

§. 96.

Die Räte und stimmgebenden Mitglieder der geheimen Konferenz und der Regierung können nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Wirkliche Staats- und Standesherrliche Bezirks- Ober- und Unterbeamte können nicht inner des Wahlbezirks, zu welchem ihr Amtsbezirk ganz oder theilweise gehört, Geistliche nicht in dem Wahlbezirke, welchem ihr Wohnort angehört, zu Abgeordneten gewählt werden.

Unter den 14 Abgeordneten der Wahlbezirke darf die Zahl der gewählten Geistlichen und Beamten aus allen Dienstklassen fünf nicht übersteigen.

Würden mehrere Abgeordnete aus diesen Klassen gewählt, so haben diejenigen den Vorzug, für welche das Verhältniß ihrer Stimmenzahl zu der Anzahl der Wahlmänner des Bezirks sich am günstigsten ausspricht. Bei gleichen Verhältnissen entscheidet das Loos.

Ein in zwei oder mehreren Bezirken Gewählter schließt einen einfach Gewählten nur dann aus, wenn seine Stimmenzahlen zusammengerechnet um zwei Drittheile mehr betragen, als die Stimmen des einfach Gewählten.

Erfolgt die Ernennung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte oder wird einem Abgeordneten, welcher zugleich Staatsdiener geistlichen oder weltlichen Standes ist, Beförderung, Gehaltszulage, Titel. oder andere Auszeichnung verliehen, welche nicht durch ein Gesez begründet sind, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, wobei jedoch der Austretende wieder gewählt werden kann.

§. 97.

Jeder Wahlbezirk darf nur einen Staatsdiener oder Geistlichen zum Abgeordneten wählen. [...]

[§. 98. Regelung des Nachrückverfahrens im Landtag]**§. 99.**

An der für die Wahlhandlung ausgeschriebenen Tagfahrt versammeln sich die einberufenen Wahlmänner an dem ihnen zu bezeichnenden Wahlorte. Die Wahlhandlung wird, falls die Wahlmänner in gesetzlicher Anzahl versammelt sind, von dem Regierungs-Commissär mit einem angemessenen, jedoch nur im Allgemeinen abgefaßten Vortrag über die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten und mit wirklicher Beziehung auf die Anordnungen des gegenwärtigen Grundgesezes eröffnet, sodann aber zu der handgelüblichen Verpflichtung der anwesenden Wahlmänner geschritten.

Dieselben geloben mit Handschlag, ihre Stimme nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes bei der vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zu dem Landtage abzugeben, und daß sie hiezu weder überredet, noch von irgend jemand beauftragt worden, auch sonst hiewegen weder etwas erhalten haben, noch annehmen werden.

[§§. 100. bis 108. regeln die Modalitäten des Wahlaktes]**§. 109.**

Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht seiner Kommittenten, oder des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen gebunden wäre, zugestellt werden.

IX. Titel.

Von dem Landtage.

§. 110.

Die Versammlung der Ständemitglieder auf vorgegangene gesezmäßige Einberufung bildet den Landtag.

§. 111.

Der Landesherr allein hat das Recht, die Ständemitglieder zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtage zu berufen, den ordentlichen oder außerordentlichen Landtag zu schließen, denselben aus besonderen der Ständeversammlung mitzutheilenden Gründen bis auf drei Monate zu vertagen, oder aufzulösen.

§. 112.

Der Landesherr wird die Zusammenarbeit der Ständeversammlung verordnen, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

Die Einberufung zu einem ordentlichen Landtage muß alle drei Jahre geschehen, und es ist dafür, der Regel nach, der Zeitraum zwischen dem 15. September und 15. November bestimmt.

Die gewöhnliche Dauer des Landtags wird auf die Zeit von sechs Wochen festgestellt, doch soll eine Verlängerung dieses Termins bis auf weitere sechs Wochen nicht verweigert werden, falls sich die Ständeversammlung erklärt, daß ihre Geschäfte noch nicht beendigt seyen.

§. 113.

Nach erfolgter Auflösung des Landtags soll eine neue Wahl angeordnet, und die neuerwählte Ständeversammlung wieder einberufen werden. Auch die standesherrlichen Vollmachten sind zu erneuern.

Wird aber eine neue Wahl binnen drei Monaten nach Auflösung des Landtags, und in solcher Zeit vorzunehmen, nicht angeordnet, so gelangen die Vollmachten der Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung wieder in Gültigkeit, und die Auflösung ist als nicht geschehen zu betrachten.

In jedem Falle hat die Einberufung der Stände auf einen Zeitpunkt zu erfolgen, welcher von dem Tage der Auflösung nicht über vier und einen halben Monat entfernt ist.

§. 114.

Im Falle der Vertagung findet keine besondere Einberufung Statt, sondern die Ständemitglieder haben sich auf den vorher zu bestimmenden Zeitpunkt zu versammeln.

§. 115.

Ein außerordentlicher Landtag ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel dergestalt, daß die Mitglieder der Ständeversammlung dreißig Tage nach eingetretener Regierungsveränderung eingerufen werden sollen.

Ist eine Auflösung vorhergegangen, und noch keine neu gewählte Versammlung vorhanden, so sind die Wahlen so zu beschleunigen, daß die Einberufung längstens auf den sechzigsten Tag nach eingetretener Regierungsveränderung zu erfolgen hat.

§. 116.

Durch einen außerordentlichen Landtag kann die regelmäßige Reihenfolge der ordentlichen Landtage nicht unterbrochen werden.

§. 117.

Außer der in dem gegenwärtigen Verfassungsgesetze bezeichneten Ordnung kann sich der Landtag nicht konstituieren, und auch keine gültigen Beschlüsse fassen.

§. 118.

Alle der Ständeversammlung zukommenden Rechte können nur auf dem Landtage in gesezlich geordneter Versammlung und unter den Bedingungen ausgeübt werden, welche in dem gegenwärtigen Grundgesetze ausgesprochen sind.

§. 119.

Alle Anfoderungen an die Ständeversammlung, welche von ihrer Bewilligung abhängen, sollen nur auf dem Landtage und nie auf einem andern Wege gemacht werden.

§. 120.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre. Die Hälfte der Abgeordneten der Wahlbezirke wird jedoch nach drei Jahren erneuert, und durch neue Wahlen ersetzt. Dieser Austritt wird das Erstmal durch das Loos, in der Folge aber durch Reihenfolge bestimmt.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 121.

Die Wahl der Abgeordneten soll nicht früher als sechs Wochen vor der Einberufung der Ständeversammlung geschehen.

Die Einberufung der Ständemitglieder zu einem Landtage erfolgt mittelst einer landesherrlichen Verordnung in dem Gesezblatte, und bezeichnet den Tag und Ort, an welchem der Landtag sich zu versammeln hat. Es wird statt eines besonderen und förmlichen Einberufungsschreibens jedem Mitgliede der Ständeversammlung ein Abdruck dieser Verordnung gegen Empfangsbescheinigung zugeschickt.

§. 122.

Auf die ergangene Einberufung haben die Ständemitglieder persönlich zu erscheinen.

Eine Übertragung ihrer Stimme an Andere darf nicht Statt finden.

Im Falle gesezlicher Verhinderung hat das betreffende Ständemitglied an die landesherrliche Commission Anzeige zu machen, und zwar wo möglich noch vor der Eröffnung des Landtags. Ist das Hinderniß bleibend, so muß der Stellvertreter einberufen werden. (Tit. VIII. §. 98.)

§. 123.

Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person, oder durch einen Bevollmächtigten desselben mit angemessener Feierlichkeit eröffnet, wobei sämmtliche neueintretende Ständemitglieder folgenden Eid schwören:

"Ich gelobe, die Staatsverfassung zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen Ueberzeugung zu beobachten. So wahr mir Gott helfe."

Die erst nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder der Ständeversammlung werden auf diesen Eid von dem Direktor verpflichtet.

§. 124.

Die einzelnen Gesezesvorschläge werden während der Dauer des Landtages, und sobald sie die landesherrliche Bestätigung erhalten haben, nach vorhergegangener Anzeige an die Ständeversammlung in dem Gesezblatte, mit der Unterschrift des Landesfürsten und eines verantwortlichen Beamten versehen, verkündet, ohne daß diese Bekanntmachung bis zum Schlusse des Landtags verschoben wird. Im Falle der nicht gewährten landesherrlichen Zustimmung werden die Beweggründe der Ständeversammlung mitgetheilt werden.

Der vor Beendigung der Sizungen der Ständeversammlung zu eröffnende landesherrliche Landtagsabschied wird eine Zusammenstellung aller mit dem Landtage genommenen Abschlüsse enthalten.

Die Landtagsabschiede werden doppelt gefertigt. Ein Exemplar wird der Regierung, das andere der Ständeversammlung mitgetheilt.

Die Bekanntmachung der Geseze wird mit Anführung der vorausgegangenen Vernehmung der Regierung und der Zustimmung des Landtags geschehen.

§. 125.

Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person oder durch einen landesherrlichen Commissär auf eine feierliche Weise geschlossen.

§. 126.

Bei der Auflösung eines jeden Landtags und bei der Entlassung eines ordentlichen Landtags muß ein Ausschuß gewählt werden, wobei dessen vorige Mitglieder, sofern sie in der Ständeversammlung verbleiben, wieder wählbar sind.

Zu dieser Wahl wird der Ständeversammlung jedesmal, auch bei der Auflösung, die erforderliche Sizung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände ihr unmöglich machen, die Sizung noch zu halten; so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter die Geschäfte des Ausschusses fortzusetzen.

§. 127.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer des Landtages ohne Einwilligung der Ständeversammlung verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines peinlichen Verbrechens ausgenommen. In letztem Falle ist aber die Ständeversammlung mit Angabe des Grundes von der geschehenen Verhaftung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Wird ein Abgeordneter während sechs Wochen vor Eröffnung des Landtags in Verhaft genommen, so ist dem Ausschuß mit Angabe des Grundes ungesäumt davon Kenntniß zu geben.

§. 128.

Die Ständemitglieder erhalten aus der Landeskasse, neben Erstattung billiger Reisekosten, während der Dauer des Landtags angemessene Diäten nach der Bestimmung des §. 177. der Geschäftsordnung.

Die standesherrlichen Bevollmächtigten haben, sofern die Standesherrn von der Stellvertretung Gebrauch machen, hierauf keinen Anspruch.

X. Titel.**Geschäftsordnung für die Landtage.**

[§§. 129. bis 179.]

XI. Titel.**Von dem Landtagsausschusse.**

[§§. 180. bis 187.]

XII. Titel.**Von der Gewähr der Verfassung.****§. 188.**

Das gegenwärtige Landesgrundgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§. 189.

Alle Geseze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, sind in soweit ungültig.

§. 190.

An dem Landesgrundgesetze darf ohne Uebereinstimmung der Regierung und der Ständeversammlung nicht, weder durch Hinwegnahme, noch durch Hinzufügung geändert werden.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde können sowohl von dem Landesfürsten an die Ständeversammlung, als von der Ständeversammlung an den Landesfürsten gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Ständemitglieder erfordert, auch kann ein solcher Antrag nicht eher vom Landesfürsten genehmigt werden, als bis derselbe auf zwei unmittelbar nach einander folgenden ordentlichen Landtagen von der Ständeversammlung angenommen worden ist.

Jede, während einer Regierungs-Verwesung verabschiedete Abänderung einer Bestimmung der Verfassung ist nur auf die Dauer der Regentschaft gültig.

§. 191.

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung beseitigt werden kann; so soll unter beiderseitiger

Darlegung der für und wider streitenden Gründe die Entscheidung darüber, falls man nicht zu Niedersezung eines Kompromißgerichts sich vereinbaren wird, dem Ausspruche einer deutschen Juristenfakultät unterstellt werden.

Zu diesem Ende wird die Regierung der Ständeversammlung drei Universitäten aus drei verschiedenen deutschen Bundesstaaten in Vorschlag bringen, von welchen die Ständeversammlung durch absolute Stimmenmehrheit eine Juristenfakultät zu wählen hat, an die alsdann die Sache zur Entscheidung in der Ordnung des gewöhnlichen Kompromißverfahrens gelangt.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§. 192.

Jede Verletzung der Verfassung und ihrer einzelnen Bestimmungen durch Entgegenhandlung oder Unterlassung soll bei den zuständigen Gerichten verfolgt und nach dem Grade der Verschuldung bestraft werden. Geschehen solche Verletzungen von Seite eines verantwortlichen Mitgliedes der obersten Staatsbehörde (Tit. V. §. 50.) oder des ständischen Ausschusses (Tit. XI. §. 184.) so hat allein die Ständeversammlung das Recht und die Pflicht, den Schuldigen bei dem obersten Gerichtshof des Fürstenthums zu belangen, welcher auf die Klage der Ständeversammlung die Untersuchung vornehmen, und das Erkenntniß fällen wird.

§. 193.

Die Strafbefugnis des obersten Gerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn derselbe die höchste, in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so wird er die Sache an den ordentlichen Gerichtsstand des Verurtheilten zu weiterm Verfahren zurückweisen.

§. 194.

Gegen den Ausspruch des obersten Gerichtshofes findet keine Appellation Statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 195.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche entweder auf die an den Landesfürsten gebrachte Beschwerde oder auf gerichtliche Klage verfügt worden, können nicht niedergeschlagen, und das Begnadigungsrecht nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Staatsdienste wieder angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 196.

Jeder Regierungsnachfolger wird bei dem Antritte seiner Regierung den Ständen bei Fürstlichen Ehren und Würden die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer schriftlichen Urkunde zusichern; um diese noch vor der Huldigung von dem neuen Landesfürsten in Empfang zu nehmen, wird eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen werden. (§. 115.) [§. 197. enthält ein ähnliches Verfahren beim Antritt einer Regierungsverwesung]

§. 198.

Alle Staatsdiener und angestellte Beamte, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören dermal und künftig bei dem Dienst- und Amtsantritt folgenden Eid:

"Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Geseze und Beobachtung der Landesverfassung."

Sie sind alle ohne Ausnahme für die genaue Beobachtung der Verfassung in ihrem Wirkungskreise verantwortlich.

Den gleichen Verfassungseid abzulegen, sind alle Landesangehörige bei ihrer Huldigung oder bei ihrer bürgerlichen Aufnahme verbunden.

§. 199.

Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt, und bei dem Bundestage der erforderliche Antrag deßhalb gemacht werden.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen in Folge der, mit der Ständeversammlung getroffenen Vereinbarung als das Landesgrundgesetz Unsers Fürstenthums hiemit erklären, wiederholen Wir zugleich Unsere bei Unterzeichnung und Uebergabe des Verfassungsvertrags gegebene Landesfürstliche Versicherung, daß Wir dieselben nicht nur genau erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Verfassungsurkunde eigenhändig vollzogen, und Unser Fürstliches Siegel beiducken lassen.

So geschehen Schloß Krauchenwies den 11. Juli 1833.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Karl Zeiler (Hrsg.), Die Verfassung des Fürstentums Hohenzollern, Sigmaringen 1991.

Quelle: Landesherrliche Geseze und Verordnungen. Vierte Abtheilung. S. 3 ff. [IV HA 42 Staatsarchiv Sigmaringen]